

Einfügung Beeinträchtigung Klinik BWVGH Urteil vom 6.5.1997 5 S 2394/96, NVwZ–RR 1998, 715

- 1. Bei (erheblicher) Erweiterung eines bisher bereits hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung die Obergrenze des Umgebungsrahmens darstellenden Gebäudes (hier: Klinik) kann gleichwohl das Merkmal des „Einfügens“ i. S. des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfüllt sein.**
- 2. Ob durch ein (Erweiterungs–)Vorhaben das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals beeinträchtigt wird, ist keine Frage des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots i. S. des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB.**

### **Zum Sachverhalt**

Die Kl. ist Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem als private Fachklinik genutzten Gebäude bebaut ist. Sie beantragte einen Bauvorbescheid für die Erweiterung der Fachklinik mit einem Bettenhaus und einem Gemeinschaftspavillon. Nachdem die Beigel. ihr Einvernehmen verweigert hatte, weil die massive Bebauung des Grundstücks der Umgebung nicht entspreche, lehnte das Landratsamt die Bauvoranfrage ab. Das VG gab der Klage statt. Die Berufung der Beigel. wurde zurückgewiesen.

### **Auszug aus den Gründen**

(...) Das Vorhaben fügt sich auch nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Hierfür sind die Maßbestimmungsfaktoren des § 16 BauNVO nicht - möglicherweise gar mit den Berechnungsregeln der Baunutzungsverordnung - wie Festsetzungen eines Bebauungsplans rechtssatzmäßig heranzuziehen, vielmehr kommt es insoweit - auch aus Gründen einer praktisch handhabbaren Rechtsanwendung - auf die konkreten (tatsächlichen) Verhältnisse der umgebenden Bebauung an. Die absolute Größe der Gebäude nach Grundfläche, Geschossfläche und Höhe prägt das Bild der maßgebenden Umgebungsbebauung und bietet sich deshalb als Bezugssystem zur Ermittlung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung an (vgl. *BVerwG*, NVwZ 1994, 1006 = DVBl. 1994, 202; *BVerwG*, NVwZ–RR 1997, 520 = BauR 1996, 823). Zum maßstabbildenden Rahmen gehört auch insoweit das auf dem Baugrundstück Flst. Nr. 28/1 bereits vorhandene (Klinik–)Gebäude (vgl. *BVerwG*, NVwZ 1994, 294 = ZfBR 1994, 37), welches das VG trotz der ihrerseits nicht kleinmaßstäblichen Bebauung des betreffenden Bereichs zu Recht als „die obere Grenze des aus der Umgebung hervorgehenden Rahmens“ bezeichnet hat. Aufgrund der Verdoppelung der Grundfläche und der Vergrößerung der Geschossfläche um zwei Drittel wird das nach der Erweiterung (um Bettenhaus und Gemeinschaftspavillon) vorhandene Gesamtvorhaben, das Gegenstand der planerischen Prüfung ist (vgl. *BVerwG*, NVwZ 1994, 294 = ZfBR 1994, 37), von seinem Bauvolumen her den

vorgegebenen Rahmen - auch bei der gebotenen Einbeziehung des Altbestandes - (erheblich) überschreiten. Das Erfordernis des Einfügens schließt jedoch nicht schlechthin aus, etwas zu verwirklichen, was es in der Umgebung bisher nicht gibt. Vielmehr kann eine Überschreitung des Rahmens zulässig sein, wenn das Vorhaben keine bodenrechtlich beachtlichen Spannungen begründet oder schon vorhandene nicht erhöht (vgl. *BVerwGE* 55, 369 = *NJW* 1978, 2564). Diese Grundsätze gelten nicht nur für eine Überschreitung des vorgegebenen Rahmens hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, sondern auch für eine Überschreitung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (vgl. auch *BVerwG*, Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 113). Auch ein von seinem Bauvolumen her den gesetzten Rahmen überschreitendes Vorhaben kann, wenn auch nur ausnahmsweise, noch in eine harmonische Beziehung zur vorhandenen Bebauung treten (vgl. auch *BVerwG*, *NVwZ* 1994, 294 = *ZfBR* 1994, 37), wenn es weder bewältigungsbedürftige Spannungen auslöst noch vorhandene Spannungen verstärkt, durch die die gegebene Situation verschlechtert, gestört, belastet oder in Bewegung gebracht wird. So liegt es hier. (*Wird ausgeführt.*)

Das Vorhaben ist auch nicht deshalb planungsrechtlich unzulässig, weil es gegen das im Tatbestandsmerkmal des „Einfügens“ verankerte Gebot der Rücksichtnahme - insbesondere auf die nähere Umgebung - verstieße. Soweit die Beigel. in diesem Zusammenhang geltend macht, dass durch den entstehenden ca. 40 m langen Bauriegel das Erscheinungsbild der nur 7 m entfernten Kapelle auf dem Nachbargrundstück Flst. Nr. 27 beeinträchtigt würde, ist festzuhalten, dass dies ein eigenständiger denkmalschutzrechtlicher Tatbestand wäre; insoweit bedürfte eine Baugenehmigung der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde, die an die Stelle der erforderlichen Genehmigung träte (§§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG). Diese rechtliche Eigenständigkeit der angesprochenen denkmalschützerischen Belange schließt es aus, sie zugleich zum Bestandteil des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots i. S. des § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB - und damit zu einem relevanten Aspekt der streitgegenständlichen Voranfrage - zu machen. Dass das Vorhaben i. V. mit der vorgenommenen Umstellung des bisherigen Klinikbetriebs auf einen Kurbetrieb zu unzumutbaren Belästigungen für die nähere Umgebung (Wohngebäude und landwirtschaftlich genutzte Gebäude) führen wird, steht nicht zu erwarten. Insoweit hält sich das Störpotential im bisherigen Rahmen; wegen der „Besucher- bzw. Patientenstruktur“ ist insbesondere auch eine ins Gewicht fallende Zunahme des Fahrzeugverkehrs nicht zu befürchten.